

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der INFO Gesellschaft für Informationssysteme AG  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gemäß § 161 AktG**

Die INFO Gesellschaft für Informationssysteme AG entspricht sämtlichen vom Bundesjustizministerium im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer Fassung vom 26. Mai 2010 und hat den Empfehlungen des Kodex zwischen dem 20. Juli 2010 und dem 25. Februar 2011 mit jeweils den folgenden Ausnahmen entsprochen:

**(1) Ziffer 2.3.3 DCGK (Briefwahl)**

Die Satzung der INFO AG sieht die Möglichkeit der Briefwahl vor. Die Möglichkeit der Briefwahl wurde erst durch die ordentliche Hauptversammlung 2010 durch eine Satzungsänderung geschaffen, die den Vorstand ermächtigt, die Briefwahl und deren Einzelheiten festzulegen. Nach unserer Auffassung ist die Briefwahl bislang aber nicht ausreichend erprobt und es ergeben sich insbesondere Schwierigkeiten im Hinblick auf die Feststellung der Authentizität der abgegebenen Stimmen. Zudem bietet die INFO AG den Aktionären bereits die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Somit haben die Aktionäre bereits jetzt die Möglichkeit, ihre Stimme auch vor dem Tag der Hauptversammlung abzugeben, so dass die Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die zusätzliche Möglichkeit einer Briefwahl im Ergebnis nicht noch weiter erleichtert würde. Der Vorstand wird die technischen und praktischen Voraussetzungen der Briefwahl laufend überprüfen und in den kommenden Hauptversammlungen von dieser Ermächtigung gegebenenfalls Gebrauch machen.

**(2) Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK (Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung für Aufsichtsräte)**

Nach Ziffer 3.8 des Corporate Governance Kodex soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden, wenn die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt. Bisher sah die D&O-Versicherung der INFO AG keinen Selbstbehalt für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder vor. Mit der Erneuerung des D&O-Versicherungsschutzes zum zweiten Halbjahr 2010 hat die INFO AG für den Vorstand einen Selbstbehalt entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung vereinbart.

Hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrats der INFO AG bleibt die bisherige D&O-Versicherung bestehen, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht. Auch der Gesetzgeber nimmt eine Unterscheidung vor, und sieht lediglich einen Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder vor. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Auffassung, dass der Aufsichtsrat auch ohne einen Selbstbehalt seine Aufgaben verantwortungsbewusst und motiviert in vollem Umfang wahrnimmt.

**(3) Ziffer 4.1.5 und 5.1.2 DCGK (Diversity, Altersgrenze für Vorstandsmitglieder)**

Der Aufsichtsrat besetzt Vorstandspositionen insbesondere nach fachlicher und persönlicher Eignung der Kandidat(en)/-innen. Bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung wird der Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Der Aufsichtsrat wird die Auswahlkriterien Vielfalt sowie eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der zukünftigen Besetzung von Vorstandspositionen im Unternehmen beachten. Es muss aber weiterhin der Entscheidung des Aufsichtsrats obliegen, den/die fachlich und persönlich geeignetste/n Kandidat(en)/-innen zu bestimmen.

Die Grundsätze der INFO AG regeln darüber hinaus keine Altersgrenze für Vorstände. Aus unserer Sicht würde dies den Aufsichtsrat pauschal in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken.

**(4) Ziffer 5.4.1 DCGK (Diversity, Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder)**

Die Gesellschaft schlägt den entsprechenden Wahlgremien Aufsichtsräte insbesondere nach fachlicher und persönlicher Eignung der Kandidaten/innen vor. Bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung wird die Gesellschaft auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Es muss aber weiterhin der Entscheidung der Gesellschaft obliegen, den/die fachlich und persönlich geeignetste/n Kandidat(en)/-innen zu bestimmen.

Die Grundsätze der INFO AG regeln keine Altersgrenze für Aufsichtsräte. Wir sähen in der Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre der INFO AG, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

**(5) Ziffer 5.3 DCGK (Bildung von Ausschüssen)**

Aufgrund der Unternehmensgröße besteht der Aufsichtsrat der INFO AG lediglich aus sechs Mitgliedern (vier Kapitalvertreter, zwei Arbeitnehmervertreter). Daher ist die Bildung von Fachausschüssen (Ziff. 5.3.1 DCGK) über das Präsidium hinaus nicht sinnvoll. Aus diesem Grunde wurden weder ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) (Ziff. 5.3.2 DCGK), noch ein Nominierungsausschuss (Ziff. 5.3.3 DCGK) gebildet. Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte und der Honorarvereinbarung werden gemeinsam durch das Aufsichtsratsplenum bzw. – soweit nach Gesetz, Satzung und DCGK möglich – durch den Aufsichtsratsvorsitzenden behandelt. Gleiches gilt für den Nominierungsausschuss.

**(6) Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK (Veröffentlichung Konzernabschluss)**

Der Konzernabschluss der INFO AG wird gemäß Satzung binnen 3 Monaten nach Geschäftsjahresende aufgestellt und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs und des Wertpapierhandelsgesetzes binnen 4 Monaten nach Geschäftsjahresende.

Hamburg, im Februar 2011

Der Vorstand



Ernst Müller  
(Vorsitzender)

Der Aufsichtsrat



Harald Schröder  
(Vorsitzender)